Schwanengasse 12 Postfach CH-3001 Bern Telefon +41 31 322 69 11 Telefax +41 31 322 69 26 info@ebk.admin.ch www.ebk.admin.ch



Datum 23.

23. Juni 2003

Zuständig

Heinz Gloor, lic.oec.publ.

Abteilung

Anlagefonds

Telefon direkt

031 / 322 62 18

E-Mail direkt

Heinz.gloor@ebk.admin.ch

Referenz

ZRN 305/EBK-RS 03/1

An alle Fondsleitungen, Banken, Effektenhändler, Vertreter ausländischer Fonds, Vertriebsträger, Fondsanbieter und Revisionsstellen

Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission: Öffentliche Werbung im Sinne der Anlagefondsgesetzgebung (EBK-RS 03/1 Öffentliche Werbung / Anlagefonds) vom 28. Mai 2003

Sehr geehrte Damen und Herren

An ihrer Sitzung vom 28. Mai 2003 hat die Eidg. Bankenkommission das Rundschreiben "Öffentliche Werbung im Sinne der Anlagefondsgesetzgebung" (EBK-RS 03/1 Öffentliche Werbung / Anlagefonds) verabschiedet und dessen Inkrafttreten auf den 1. Juli 2003 festgelegt.

Das vorliegende Rundschreiben unterscheidet sich in einigen Punkten vom Entwurf, der im November 2002 in die Vernehmlassung gegeben wurde. Aufgrund der Anregungen der Vernehmlasser wurden insbesondere die Systematik der Tatbestände des qualitativen Elements der Befreiung von der Bewilligungspflicht verbessert, das quantitative Element von 20 mit einem zeitlichen Bezug, nämlich pro Geschäftsjahr, versehen sowie auf die ursprünglich vorgesehene Befreiung der Vermögensberatung verzichtet.

Auf das Begehren der Fondswirtschaft nach noch weiterer Öffnung des bewilligungsfreien Vertriebs, insbesondere durch Qualifizierung der vermögenden Privatkunden ("high net worth individuals") und der Vermögensverwalter als institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie, konnte mangels entsprechender Rechtsgrundlage nicht eingegangen werden. Das neue Anlagefondsgesetz, welches sich zurzeit in Ausarbeitung befindet, wird hier Abhilfe schaffen. Die neue Unterstellung des indirekten Fondsvertriebs (verwaltete Fondskonti) wurde beibehalten; dieser wurde indessen genauer umschrieben.

Was das Internet anlangt, wurde präzisiert, dass ein Bezug zur Schweiz und damit öffentliche Werbung neu nur dann gegeben ist, wenn Indizien in ihrer Gesamtwirkung - nicht isoliert - einen Bezug zur Schweiz herstellen.



Mit dem Erlass des Rundschreibens werden die Erläuterungen in Ziff. 2.3.3 / Seite 65 f. des Jahresberichts EBK 1995 zu den Kriterien, wann bewilligungspflichtiges, gewerbsmässiges Anbieten oder Vertreiben von Anlagefonds vorliegt, hinfällig.

Mit freundlichen Grüssen

Sekretariat der **EIDG. BANKENKOMMISSION** 

Dr. Matthäus Den Otter Stellv. Bereichsleiter Bewilligungen/Anlagefonds Heinz Gloor Anlagefonds